**Landratsamt Karlsruhe**
**Gesundheitsamt**
Beiertheimer Allee 2
76137 Karlsruhe
Tel.: 07 21 / 9 36 - 8 19 10
E-Mail: wasserhygiene@
landratsamt-karlsruhe.de

# Informationen für Wohnungs- und Hauseigentümer sowie Hausverwaltungen

**Gesetzliche Grundlage:**

Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6a des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2229) geändert worden ist in Verbindung mit der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459)" und den allgemein anerkannten Regeln der Technik

- **Die Untersuchungspflicht** für den Parameter „Legionella species“ besteht bei:

Großanlagen zur Trinkwassererwärmung (Speicher-Trinkwassererwärmer oder zentrale Durchfluss-Trinkwassererwärmer mit einem Inhalt von mehr als 400 Litern oder einem Inhalt von mehr als 3 Litern in mindestens einer Rohrleitung zwischen Abgang des Trinkwassererwärmers und Entnahmestelle; nicht berücksichtigt wird der Inhalt einer Zirkulationsleitung) und Vorhandensein von Duschen oder anderen Einrichtungen, in denen es zu einer Verneblung des Trinkwassers kommt

*(Entsprechende Anlagen in Ein- und Zweifamilienhäusern zählen nicht zu Großanlagen zur Trinkwassererwärmung. Auch bei Vermietung ergeben sich hier keine Untersuchungspflichten.)*

und

Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit (unmittelbare oder mittelbare, zielgerichtete Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer Vermietung oder einer sonstigen selbstständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit).

Wird ein Mehrfamilienhaus ausschließlich von den Eigentümern bewohnt, besteht keine Untersuchungspflicht.

Die **Erstuntersuchung** musste bis 31. Dezember 2013 abgeschlossen sein.

Die orientierende Untersuchung ist alle 3 Jahre vorzunehmen, sofern bei der vorhergehenden Untersuchung der Maßnahmewert für Legionellen von 100 KBE/100 ml nicht überschritten worden ist.

**Untersuchungsumfang (orientierende Untersuchung):**

Probenahme mindestens an drei Stellen:

- *zentral* am Vorlauf des Trinkwassererwärmers
- am Rücklauf bzw. Zirkulation des Trinkwassererwärmers
- in der *Peripherie* die am weitesten entfernte Entnahmestelle zum Trinkwassererwärmer (Endstrang; in der Regel Handwaschbecken in einer Wohnung im Dachgeschoss)

Je nach Größe des Hauses kann das Einbeziehen weiterer peripherer Entnahmestellen notwendig sein. Bei gleichartigen und gleich genutzten Steigsträngen wie bei Wohngebäuden müssen nicht alle Steigstränge untersucht werden. Sofern sich Hinweise auf erwärmte Kaltwasserleitungen (Temperatur > 25 °C) ergeben, sind diese ebenfalls mit zu untersuchen. Der sachkundige Probenehmer entscheidet das vor Ort.

Für die **zentralen Entnahmestellen in der Trinkwasserinstallation sind desinfizierbare Probennahmearmaturen (**geprüft nach DVGW Arbeitsblatt W 579) zu installieren bzw. installieren zu lassen.

**Probennahme:**

Die Probennahme muss wie die Analyse selbst von einem für Trinkwasseruntersuchungen akkreditierten Labor durchgeführt werden (Landesliste für BW: www.mlr.baden-wuerttemberg.de). Externe Probenehmer müssen bei einer solchen akkreditierten Untersuchungsstelle in das Qualitätssystem eingebunden sein. Die Probenahme selbst hat nach DIN EN 19458 „Zweck b“, d. h. mit Desinfektion der Armatur und ohne langes Ablaufen lassen, zu erfolgen.

**Befundbewertung einer orientierende Untersuchung** nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem DVGW Arbeitsblatt W 551 (gilt nicht für medizinische Einrichtungen):

**Messwert < 100 KBE/ 100 ml** = keine/geringe Kontamination
- Nachuntersuchung in 3 Jahren

**Messwert ≥ 100 KBE/ 100m l** = mittlere Kontamination
- keine Maßnahmen; aber weitergehende Untersuchung innerhalb 4 Wochen

**Messwert > 1000 KBE/100 ml** = hohe Kontamination
- Sanierungserfordernis ist abhängig vom Ergebnis der umgehend zu veranlassenden weitergehenden Untersuchung

**Messwert > 10 000 KBE/100 ml** =extrem hohe Kontamination (Gefahrenwertüberschreitung)
- direkte Gefahrenabwehr erforderlich (Desinfektion und Nutzungseinschränkung, z. B. Duschverbot oder Einsatz von endständigen Sterilfilter) Sanierung
- weitergehende Untersuchung unverzüglich

Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage (hier Trinkwasserhausinstallation) hat laut Trinkwasserverordnung bei Überschreitung des technischen Maßnahmewertes von 100 KBE/100 ml unverzüglich folgendes zu veranlassen (§ 16 Abs. 7 TrinkwV):

1. Untersuchungen zur Aufklärung der Ursachen mit Ortsbesichtigung und Prüfung der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. durch einen Sachverständigen oder einen Fachbetrieb)

2. **Erstellung einer Gefährdungsanalyse** (unter Beachtung der Empfehlung des Umweltbundesamtes vom 14. Dezember 2012; siehe www.umweltbundesamt.de)

3. Durchführung von Maßnahmen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Schutz der Gesundheit der betroffenen Verbraucher erforderlich sind.

4. *unverzügliche* Information des Gesundheitsamtes über die ergriffenen Maßnahmen und Führung von Aufzeichnungen hierüber (Aufbewahrungsfrist 10 Jahre)

5. Information der betroffenen Verbraucher in Bezug auf das Ergebnis der Gefährdungsanalyse und sich möglicherweise daraus ergebende Einschränkungen der Verwendung des Trinkwassers sicherzustellen.

**Erläuterungen:**

Mit der orientierenden Untersuchung wird eine Aussage über den systemischen Zustand ermöglicht. Es geht nicht um die Feststellung der Legionellenfreiheit einzelner Entnahmestellen oder Berücksichtigung einzelner Nutzungs- oder Wohnsituationen.

Für die Einhaltung einer einwandfreien Trinkwasserbeschaffenheit ist eine *regelmäßige Wasserentnahme, d. h. mindestens alle 72 Stunden,* Voraussetzung.

Technische Maßnahmen, die sich ggf. im Rahmen einer Gefährdungsanalyse ergeben haben, sind entsprechend umzusetzen. Qualifizierte Fachbetriebe für die Erstellung einer solchen finden Sie z. B. beim Fachverband Sanitär - Heizung - Klima Baden - Württemberg (www.fvshkbw.de).

Dem Unternehmer oder sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage, im Fall von Eigentumswohnungen die WEG, unterliegen alle Pflichten nach Trinkwasserverordnung. Daher ist nur dieser bzw. die jeweilige Hausverwaltung der erste Ansprechpartner des Gesundheitsamtes.

Ihr Gesundheitsamt Karlsruhe

Stand April 2016